

Vorlagen-Nr. **518/2024**

Öffentlich	518/2024
nichtöffentlich	

Antragsteller: AfD-Fraktion

Wilhelmshaven, 27.02.2024

Antrag AfD-Fraktion: Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber in der Flüchtlingsunterkunft St. Willehad

Beratungsfolge	Sitzungstag
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	11.03.2024
Verwaltungsausschuss	11.03.2024
Rat	13.03.2024

Hiermit beantragen wir aufgrund von § 5 - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Übernahme der üblichen Reinigungsarbeiten sowie kleinere Hausmeistertätigkeiten in der Gemeinschaftsunterkünften in Wilhelmshaven durch die Bewohner. Aufgrund der angespannten Haushaltslage und Gesetzeslage soll eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde pro Arbeitskraft ausgezahlt werden.

Begründung:

In einigen Kommunen wird das Gesetz erfolgreich angewendet.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten AsylbLG

(1) 1In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. 2Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

(3) 1Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. 2§ 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. 3Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

(4) 1Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. 2Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. 3Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.